

§ 172 Stmk. VRG Niederschriften

Stmk. VRG - Steiermärkisches Volksrechtegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.08.2018

(1) Die Niederschriften haben für jede Volksbefragung

- a) die Bezeichnung der Volksbefragung, den Tag der Volksbefragung und die Bezeichnung der Wahlbehörde,
 - b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde und der anwesenden Vertrauensperson,
 - c) das Ermittlungsergebnis gemäß § 171,
 - d) Zeit und Ort der Befragung,
 - e) die Entscheidung der Befragungsbehörde über die Nichtzulassung von Befragungswilligen,
 - f) die Entscheidung der Befragungsbehörde über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Befragungsblätter,
 - g) sonstige Verfügungen der Befragungsbehörde,
 - h) außergewöhnliche Vorkommnisse während der Befragung
- zu enthalten.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde und der Vertrauensperson zu unterfertigen. Wird die Unterschrift nicht geleistet, ist der Grund anzugeben.

In Kraft seit 01.01.1987 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at